

2. Die zweite Rüge betrifft einen Verstoß gegen Art. 296 AEUV sowie gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch eine unzureichende Begründung der angefochtenen Beschlüsse. Die Klägerin macht geltend, beim Erlass der angefochtenen Beschlüsse habe die Kommission im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen des mittels dieser Beschlüsse durchgeführten Verfahrens der Einziehung der geschuldeten Beträge keine Begründung angegeben, wie sie vom Vertrag und von der Rechtsprechung des Gerichtshofs gefordert werde.

- (<sup>1</sup>) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).
- (<sup>2</sup>) Beschluss vom 4. Februar 2022, Tschechische Republik/Polen (Tagebau Turów), C-121/21, nicht veröffentlicht, EU:C:2022:82.

---

**Klage, eingereicht am 15. April 2022 — Niederlande/Kommission**

**(Rechtssache T-203/22)**

(2022/C 237/76)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Parteien**

*Kläger:* Königreich der Niederlande (vertreten durch M. Bulterman und J. Langer als Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 15. Februar 2022 mit dem Aktenzeichen Ares (2022) 1097097, mit dem der Antrag des Königreichs der Niederlande, den Beschluss vom 6. Januar 2022 zu überprüfen und die Frist von acht Jahren für die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge in der Sache FresQ um vier Jahre zu verlängern, zurückgewiesen wurde, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss vom 15. Februar 2022 beruhe auf der unzutreffenden Annahme, dass das Wiedereinziehungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei.
2. Zweiter Klagegrund: Die Europäische Kommission wende Art. 54 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung 1306/2013 fehlerhaft an, indem sie annehme, dass die Überschreitung der Frist von acht Jahren dem Königreich der Niederlande zuzurechnen sei.

---

**Klage, eingereicht am 20. April 2022 — Makhlouf/Rat**

**(Rechtssache T-206/22)**

(2022/C 237/77)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Sara Makhlouf (Damaskus, Syrien) (vertreten durch die Rechtsanwälte G. Karouni und K. Assogba)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- folgende Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen:
  - den Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/242 des Rates vom 21. Februar 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und seinen Anhang I;
  - die Durchführungsverordnung (EU) 2022/237 des Rates vom 21. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und ihren Anhang II;
- den Rat zur Zahlung von 10 000 Euro als Ersatz für alle Schäden zu verurteilen;
- dem Rat angesichts dessen, dass nach Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten zu verurteilen ist, seine eigenen Kosten und die ihr entstandenen Kosten, deren Beleg sie sich während des Verfahrens vorbehält, aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verletzung der Verteidigungsrechte und des fairen Verfahrens. Der Rat habe die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt, insbesondere das Recht, vor der Entscheidung über die Aufnahme ihres Namens in die streitigen Listen gehört zu werden.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Fehlen von Beweisen. Das Vorbringen des Rates, dass „ein inhärentes Risiko [besteht], dass die ererbten Vermögenswerte genutzt werden, um die Aktivitäten des syrischen Regimes zu unterstützen, und direkt in den Besitz des Regimes gelangen, dadurch möglicherweise zur gewaltsamen Unterdrückung der Zivilbevölkerung durch das Regime beitragen“, sei entschieden zurückzuweisen, da es jeder Grundlage entbehre, und beruhe auf keinerlei Tatsachen.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beim Eingriff in Grundrechte. Die streitigen Rechtsakte müssten für nichtig erklärt werden, da sie im Hinblick auf das mit ihnen verfolgte Ziel unverhältnismäßig seien. Die Unverhältnismäßigkeit ergebe sich insbesondere daraus, dass alle Vermögensgegenstände der Klägerin unterschiedslos betroffen seien.
4. Verletzung des Eigentumsrechts. Die angefochtenen Rechtsakte bewirkten einen ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentumsrecht der Klägerin, da sie unterschiedslos sowohl die Vermögensgegenstände, die von ihr geerbt werden könnten, als auch persönliche Vermögensgegenstände umfassten.
5. Antrag auf Ersatz des erlittenen Schadens.

---

**Klage, eingereicht am 19. April 2022 — Mhana/Rat**

**(Rechtssache T-207/22)**

(2022/C 237/78)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Ghada Mhana (Damaskus, Syrien) (vertreten durch die Rechtsanwälte G. Karouni und K. Assogba)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union